



Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 6. Oktober 1997¹ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 2 Bst. a und b

- ² Sie muss dafür sorgen, dass die Empfängerinnen der Nummern:
- die ihr auferlegten Bedingungen einhalten;
 - die Nummern nicht weiteren Anbieterinnen zuteilen;

Art. 47 Abs. 2, 4 und 5

² Es kann einer Betreiberin eines privaten Funknetzes GSM-R oder FRMCS (Future Railway Mobile Communication System) einen MNC zuteilen, wenn diese keine Fernmeldedienste anbietet.

⁴ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten und die Betreiberinnen eines Fernmelde-netzes nach den Absätzen 1 und 1^{bis} müssen die notwendigen technischen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen gegen die missbräuchliche Verwendung von MNC treffen. Sie müssen sich an die einschlägigen international anerkannten Normen, Empfehlungen und Praktiken halten.

⁵ Das BAKOM erlässt die erforderlichen administrativen und technischen Vorschriften.

¹ SR 784.104

Art. 47g Global Titles

¹ Fernmeldedienstanbieterinnen, denen Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 zugeteilt wurden, dürfen von diesen Elementen abgeleitete Global Titles erstellen, sofern sie diese in Signalisierungs- und Interkonnektionsnetzen verwenden.

² Sie dürfen die von ihnen erstellten Global Titles nicht an Dritte vermieten. Das BAKOM kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das BAKOM erlässt die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften.

Art. 56d Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Inhaberinnen eines Nummernblocks, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... Unterteilungen vorgenommen haben, müssen dem Verbot nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b innert zwei Jahren nachkommen.

² Fernmeldedienstanbieterinnen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... Global Titles an Dritte vermietet haben und keine Bewilligung des BAKOM erhalten haben, sind verpflichtet, die Vermietung innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Änderung oder zum nächsten vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin zu kündigen, sofern dieser Termin vor dem 27. Mai 2026 vereinbart wurde. Anträge auf Ausnahmen müssen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereicht werden.

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang
(Art. 1)

Begriffe und Abkürzungen

Hinzufügen

FRMCS (Future Railway Mobile Communication System): Zukünftiges Bahnmobile Kommunikationssystem für die europäischen Schienennetze.

Global Title: Netzwerkadresse, die vom Signalisierungsprotokoll zur Weiterleitung von Signalisierungsnachrichten (SMS, Anrufe, andere Mobilfunkdienste) verwendet wird.